

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Beschluss-Nr:	Status	Datum	Wahlperiode
0698/2023/2.2	öffentlich	07.06.2023	2021 - 2026
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen; Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten			
<u>Beratungsfolge:</u>			
21.06.2023	Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss		öffentlich
28.06.2023	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
04.07.2023	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u>		<u>Organisationseinheit:</u>	
Ihnken, 2.2		Jugend, Schule, Sport und Kultur	

Beschlussvorschlag:

Alternative 1:

Der Ausschuss nimmt den Entwurf der Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten zur Kenntnis. Sofern absehbar ist, dass eine kreisweit einheitliche KiTa-Entgeltregelung nicht zum 01.08.2024 umgesetzt wird, soll der Satzungsentwurf erneut eingebracht werden.

Alternative 2:

Der Rat der Stadt Norden beschließt:

1. Dem vorliegenden Entwurf der Satzung wird grundsätzlich zugestimmt.
2. Die Satzung soll zum nächstmöglichen Zeit, spätestens zum 01.01.2024 in Kraft treten.
3. Der Prozentsatz wird auf 4,00 festgesetzt.

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja	<input type="checkbox"/>	Betrag: _____ €
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Haushaltsstelle: _____ sh. Sach- und Rechtslage
	Nein	<input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgejahre	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	<input type="checkbox"/>	
Folgekosten	Ja	<input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	<input type="checkbox"/>	

Personal

Personelle Auswirkungen	Ja	<input type="checkbox"/>	_____ (s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken, weil
 2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen, weil
 3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt, weil
 4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt, weil sh. Sach- und Rechtslage
 5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte, weil
 6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum, weil
 7. Wir unterstützen die Flüchtlingshilfe, weil
 8. Wir fördern den Klimaschutz, weil
 9. Wir fördern die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen der Stadt Norden, weil
- (Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)
- Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)
- Andere Ziele:

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Norden ist Trägerin von mehreren Kindertagesstätten. Für Kinder unter drei Jahren besteht eine grundsätzliche Beitrags- bzw. Entgeltspflicht für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer KiTa (vgl. § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch [SGB VIII] i.V.m. § 22 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege [NKiTaG]). Ab dem Monat, in dem Kinder das dritte Lebensjahr vollenden, besteht Beitragsfreiheit nach § 22 Abs. 2 S. 1 NKiTaG. Die Beitragsfreiheit erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über den Umfang von acht Stunden hinaus sowie auf die Kosten der Verpflegung des Kindes. Hierfür können Gebühren oder Entgelte erhoben werden (§ 22 Abs. 2 S. 3 NKiTaG).

Die aktuell geltende Entgeltregelung ist aus dem Jahr 2002. Die darin enthaltenen Betreuungsentgelte und auch die Regelungen sind seither nicht mehr angepasst worden.

Die Stadt Norden als öffentliche Verwaltung ist an den verfassungsmäßig normierten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden. Dieser Grundsatz führt u.a. zu der Verpflichtung, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zunächst über Entgelte und Gebühren sowie über sonstige Finanzmittel zu beschaffen sind und erst nachrangig auf Steuererträge zurückgegriffen werden darf (vgl. § 111 Abs. 5 S. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG).

Im Rahmen der Beratungen der KiTa-Vereinbarung wurde auch die Thematik Entgelt- bzw. Gebührenerhebung erörtert. Dabei wurde deutlich, dass bei der Bemessung von Entgelten u.a. auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Sorgeberechtigten zu berücksichtigen sind (vgl. § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Acht – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)). Die derzeit geltende Entgeltregelung enthält derartige Staffelungen nicht. Daher besteht an dieser Stelle Handlungsbedarf.

Künftig soll eine kreisweit einheitliche Entgelterhebung erfolgen. Zudem sieht die neue KiTa-Vereinbarung vor, dass auf nicht erhobene Entgelte die Defizitabdeckung nicht angewandt wird. D.h. das hierdurch das entstehende, den städtischen Haushalt belastende Defizit noch erweitert wird.

Der Landkreis Aurich peilt eine Umsetzung der kreisweit einheitlichen Entgeltregelung zum 01.08.2024 an. Ob dieses Ziel zu erreichen ist, kann seitens der Verwaltung nicht eingeschätzt werden. Um ggf. eine eigene Regelung zu haben, die den rechtlichen Anforderungen gerecht wird, hat die Verwaltung eine neue Satzung entworfen.

Bei der Vorbereitung hat die Verwaltung mehrere Berechnungsmodelle umliegender Städte und Gemeinden ausgewertet. Es zeigt sich, dass die Staffelung sehr unterschiedlich sind und teilweise recht grob sind. Das hat zur Folge, dass bei nur geringen Einkommensunterschieden dennoch ein erheblicher Entgeltunterschied entstehen kann, weil eine entgeltpflichtige Person in eine höhere Stufe eingruppiert wird.

Daher hat die Verwaltung ein eigenes Modell entwickelt, das nahezu stufenlos ist. Anstatt eine komplexe Entgelttabelle zu erstellen, wird eine Berechnungsformel angewandt, die sowohl die wirtschaftlichen und die familiären Verhältnisse als auch den Betreuungsumfang abbildet. Um eine Gleichmäßigkeit in der Belastung zu erhalten, wird zudem ein Prozentsatz angewandt. Die Formel lautet:

Monatl. Entgelt = (monatl. Nettofamilieneinkommen – Freibeträge) x Betreuungsartfaktor x Prozentsatz.

Der sich ergebende Betrag wird auf glatte „Zehner-Beträge“ abgerundet, weil dies aus verarbeitungstechnischen / administrativen Gründen notwendig ist.

Das **monatliche Nettofamilieneinkommen** wird aus dem Bruttoeinkommen durch Anwendung einer Kürzungsvorschrift aus dem Wohnungsgeldgesetz pauschaliert gekürzt (maximal 30 v.H.). Zudem wird je im Haushalt lebender Person ein **Freibetrag** in Höhe von jeweils 400,00 EUR vom zu berücksichtigendem Einkommen abgezogen.

Der **Betreuungsartfaktor** bildet den zeitlichen Umfang der Betreuung und ist in mehreren Stufen unterteilt (täglich Gesamtbetreuungsumfang bis 6,00 Std.; bis 8,00 Std.; über 8,00 Std.)

Der **Prozentsatz** kann als Stellschraube verwendet und durch Ergänzung der Satzung angepasst werden.

Im anliegenden Entwurf hat die Verwaltung die bisherigen Entgelte als Basis zugrunde gelegt und auch Mindestentgelte in Abhängigkeit vom Gesamtbetreuungsumfang normiert, die den jetzigen Entgelthöhen entsprechen. Um die Entgelte möglichst moderat zu halten, hat die Verwaltung die Regelung so konzipiert, dass bis zu einem monatlichen Bruttofamilieneinkommen in Höhe von 5.785,71 EUR immer das Mindestentgelt zur Anwendung käme.

Da aktuell keine Informationen über die Einkommensverhältnisse der Sorgeberechtigten der zu betreuenden Kinder vorliegen, kann eine Prognose über die finanziellen Auswirkungen nicht verlässlich erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die erzielten Erträge sich leicht erhöhen. Verlässliche Angaben können erst nach Erhebung der ersten Informationen erfolgen.

In der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Bildung, Soziales und Sport wird das Modell vorgestellt und anhand von Rechenbeispielen erläutert.

Anlagen:

Entwurf Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten